

IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Antrag vom 28. November 2016

SVP-Fraktion (Sprecher: Dudli-Oberbüren)

Art. 11 Abs. 1 Satz 1: Die finanzielle Sozialhilfe deckt das ~~soziale~~ materielle Existenzminimum unter Berücksichtigung der Lebenssituation der hilfebedürftigen Person.

Begründung:

Die Angemessenheit der Hilfe ist ein Grundprinzip der Sozialhilfe, d.h. unterstützte Personen sind materiell nicht besser zu stellen als nicht unterstützte, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Das individuelle Unterstützungsbudget setzt sich in jedem Fall aus der materiellen Grundsicherung und in vielen Fällen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen, aus Integrationszulagen und/oder aus Einkommensfreibeträgen zusammen. Zur materiellen Grundsicherung zählen:

- Wohnkosten (samt üblichen Nebenauslagen),
- medizinische Grundversorgung (samt Selbstbehalten und Kosten nötiger Zahnbehandlung) und
- Grundbedarf für den Lebensunterhalt.

Der Begriff «soziales Existenzminimum» ergibt sich aus der materiellen Grundsicherung samt weiteren, sogenannten situationsbedingten Leistungen. Als situationsbedingte Leistungen verstehen sich z.B. Krankenzusatzversicherungen (auch Krankentaggeldversicherungen), Urlaub und Erholung, Umzugskosten samt Einrichtungsgegenständen und Mietkautionen, Prämien und Selbstbehalte von Hausrat- und Haftpflichtversicherungen, Möbel, Musikinstrumente usw.

Im Rahmen des «sozialen Existenzminimum» werden also – über das materielle Existenzminimum hinaus – individuelle Bedürfnisse finanziert. Die Formulierung «Die finanzielle Sozialhilfe deckt das soziale Existenzminimum unter Berücksichtigung der Lebenssituation der hilfebedürftigen Person» stellt also einen Pleonasmus (zur Veranschaulichung: weisser Schimmel, runde Kugel) dar.

Abgesehen davon hält die Regierung in Botschaft und Entwurf zu gegenständlichem Artikel erläuternd fest: «Die Bestimmung ist dahingehend zu präzisieren, dass damit kein unbedingter Anspruch auf sämtliche Leistungen besteht, die über die materielle Grundsicherung hinausgehen.» Folgerichtig drängt sich die beantragte Anpassung geradezu auf.